

Finanzamt Bremen-West Postfach 10 57 29 28057 Bremen

Herrn Christoph Biermann Flämische Str. 40 e 28259 Bremen

Auskunft erteilt: Frau Stange

328 7immer

Telefon: (0421) 361-96481 (0421)361-96205 Telefax:

Email: Rita.Stange

@Finanzamtwest.bremen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Aktenzeichen / Steuernummer (bitte bei Antwort angeben)

73/125/03810

Bremen, 29.12.2009

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Herrn		Sicherheits-Nummer: 09069289		
Name:	Biermann	Vorname:	Christoph	
Rechtsform:	Einzelunternehmen			
Anschrift:	Flämische Str. 40 e, 282589			

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

X	Diese Bescheinigung	gilt vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2010
		gilt für Bauleistungen (Ort und Gewerk)

für den Leistungsempfänger (Firma/Name, Anschrift)

bis zum Abschluß der Arbeiten bis zum

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage dem Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet für sich allein keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Im Auftrag

Dienstgebäude Haus des Reichs Rudolf-Hilferding-Platz 1 28195 Bremen Nachtbriefkasten: Richtweg 25

Besuchszeiten: Zentrale Information u. Annahme (ZIA; Zi: 100) Mo, Do 8-18, Di, Mi 8-16, Übrige Stellen telefonisch erreichbar: Mo -Do 9 - 15 Uhr Fr 9 - 13:30 Uhr

Konten der Finanzkasse Deutsche Bundesbank Fil. HB BLZ 29000000 Sparkasse Bremen

BLZ 29050101

2900 1514 Konto 109 0638